



Per E-Mail
Über das DIR – BA-Geschäftsstelle
An den BA 5 – Au-Haidhausen

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
25.11.2025

Ganztags Tempo 30 in der Regerstraße

BA-Antrag Nr. 20-26/ B 08392 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes - Au-Haidhausen vom 19.11.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Spengler,

wir kommen zurück auf den im Betreff genannten Antrag vom 19.11.2025, mit dem Sie das Mobilitätsreferat auffordern, die Geschwindigkeit in der Regerstraße auf Tempo 30 zu reduzieren und können Ihnen dazu folgendes ausführen:

„Die Straßenverkehrsbehörde kann die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das Gleiche gilt zum Schutz der Wohnbevölkerung unter anderem vor Lärm. Bei den genannten Normen handelt es sich um eine sogenannte Ermessensvorschrift, bei der Entscheidung sind die beteiligten Interessen gegeneinander abzuwegen. Insbesondere bei der Entscheidung über den Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm hat die zuständige Straßenverkehrsbehörde sowohl die Belange des Straßenverkehrs und der Verkehrsteilnehmer zu würdigen als auch die Interessen anderer Anlieger in Rechnung zu stellen, ihrerseits von übermäßigem Lärm verschont zu bleiben, der als Folge verkehrsberuhigender Maßnahmen durch die Verlagerung des Verkehrs eintreten kann. Die Behörde darf dabei in Wahrnehmung allgemeiner Verkehrsrücksichten und sonstiger entgegenstehender Belange von derartigen Maßnahmen um so eher absehen, je geringer der Grad der Lärmbeeinträchtigung, dem entgegengewirkt werden soll, ist.“

Bei der Prüfung, ob aus Gründen des Lärmschutzes verkehrsregelnde Maßnahmen zu ergreifen sind, ist ein normativ abstrakt festgelegter Lärmpegel nicht vorhanden. Die Grenze des billigerweise zumutbaren Verkehrslärms ist fließend und lässt mindestens solange einen Spielraum, wie es an einer verbindlichen Bestimmung durch eine Rechtsnorm fehlt. Maßgeblich sind vielmehr die konkreten Umstände des Einzelfalls. Der Schutz vor Verkehrslärm kann in der Regel erst dann eingefordert werden, wenn der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss und damit zugemutet werden kann.

Neben der gebietsbezogenen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der Anlieger ist auf das Ausmaß der Lärmbeeinträchtigungen, die Leichtigkeit der Realisierung von Maßnahmen, eventuelle Einflüsse auf die Verkehrssicherheit sowie die Auswirkungen der Maßnahmen auf die allgemeine Freizügigkeit des Verkehrs abzustellen.

Gemäß Ziffer 2.1 der „Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV)“ kommen straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen insbesondere in Betracht, wenn der vom Straßenverkehr herrührende Beurteilungspegel am Immissionsort in reinen und allgemeinen Wohngebieten einen der folgenden Richtwerte überschreitet:

70 db(A) zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr (tags)
60 db(A) zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr (nachts).

Das RKU hat ermittelt, dass lediglich an den beiden Schulen Regerstraße 1 und 9 diese Werte erreicht werden. An sämtlichen weiteren Gebäuden in der Regerstraße werden die o.g. Werte weder erreicht noch überschritten, so dass dort keine Gründe für eine Geschwindigkeitsreduzierung aus Lärmschutzgründen vorliegen.

Mit Anordnung vom 26.11.2018 wurde im unmittelbaren Schuleinzugsbereich der Grund- und Mittelschule an der Weilerstraße sowie des Maria-Theresia-Gymnasium am Regerplatz 1 Tempo 30 mit dem Zusatz „werktags, Montag – Freitag von 07 – 18 Uhr“ angeordnet, da ein niedriges Geschwindigkeitsniveau im Nahbereich der Schule besonders für Grundschüler*innen geeignet ist, Unfallgefahren zu minimieren. Dieser Anordnungsgrund besteht zum Schutz der Schüler*innen während der Unterrichts- und Aufenthaltszeiten. Außerhalb dieser Zeiten – insbesondere in den Abendstunden -liegt ein solcher Anordnungsgrund nicht vor. Auch die Lärmwerte in den Nachtstunden rechtfertigen eine durchgehende Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nicht.

Verkehrsrechtliche Anordnungen erfolgen immer aufgrund der individuell für einen Straßenzug ermittelte Lärmwerte. Die Lärm situation in der Gebtsattel- und Regerstraße sind nicht analog und somit nicht vergleichbar.

Es bestehen daher derzeit keine Voraussetzung für die Anordnung von Tempo 30 in der Regerstraße aus Gründen des Lärmschutzes.“

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

MOR GB2.222